

# **Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen**

**vom 24. September 2001**

**Gültig ab 1. Januar 2002**

beschlossen von der Delegiertenversammlung am 24. September 2001, genehmigt von der Aufsichtsbehörde am 5. November 2001, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. November 2020, Brem.ABl. S. 1241.

## **I. Allgemeine Gebühren**

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Ausstellung von Bescheinigungen<br>(z.B. EU-Apostille, Gleichwertigkeits-<br>bescheinigungen)  | 50 Euro      |
| 2. Bearbeiten von Anträgen zur Anerkennung einer ärztlichen<br>Tätigkeit als gleichwertig zum Zweck der Höhergruppierung<br>im Tarifrecht (sog. Tarifbescheinigungen)                           | 200-500 Euro |
| 3. Zweitausfertigung von Urkunden   | 25 Euro      |
| 4. Nutzung eines Raumes in der Ärztekammer,<br>wenn von den Teilnehmern ein finanzieller Beitrag verlangt<br>wird oder ein gebuchter Raum unangemeldet nicht in Anspruch<br>genommen worden ist | 50-100 Euro  |
| 5. Bestätigung der Kammermitgliedschaft<br>und der ärztlichen Unterschrift  | 10 Euro      |

## **II. Prüfung von Anträgen auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gemäß § 121a SGB V**

- |  |          |
|--|----------|
| vom antragstellenden Arzt zu entrichtende Gebühr | 250 Euro |
|--|----------|

## **III. Aus- und Fortbildung Medizinische Fachangestellte**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Ausbildungskostenumlage für Arzthelferinnen, die nicht<br>bei einem niedergelassenen Arzt ausgebildet werden,<br>der zur allgemeinen Ausbildungskostenumlage herangezogen wird,<br>pro Jahr | 150 Euro |
| 2. Gebühr für die Zwischenprüfung  | 25 Euro  |
| 3. Gebühr für die Abschluss-/Wiederholungsprüfung  | 75 Euro  |
| 4. Verfahren zur Anerkennung der VERAH-plus<br>als Nichtärztliche Praxisassistentin  | 80 Euro  |

5. Abschluss-/Wiederholungsprüfung für Auszubildende  
von Nichtkammermitgliedern 150 Euro

#### **IV. Akademie für Fortbildung**

1. Fortbildungsveranstaltungen der Kammer  
Rahmengebühr bis 1.000 Euro

2. bei mehrtägigen Veranstaltungen bis 2.500 Euro

3. Anerkennung von kostenpflichtigen  
und/oder gesponserten Fortbildungsveranstaltungen Danke, dass Sie sich heute die Zeit  
genommen haben, um die Abteilung und das Aufgabenfeld näher kennen zu lernen.  
(Präsenzveranstaltungen)  
Rahmengebühr je Veranstaltung 50–800 Euro

4. Strukturierte interaktive Fortbildungen über Print-medien,  
Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener  
Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform  
je nach Verwaltungsaufwand 100–1000 Euro

5. Bescheinigung von Fortbildungspunkten  
für einzelne Kalenderjahre 50 Euro

6. Akkreditierung von Veranstaltern 1000 Euro

#### **V. Qualitätssicherung**

1. Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 130 Abs. 1 und 6  
Strahlenschutzverordnung

1.1 für Untersuchung mit offenen radioaktiven Stoffen

1.1.1  
unter Anwendung eines geeigneten Gerätes zur Erstellung  
ausschließlich planarer Szintigramme 550 Euro

1.1.2  
unter Anwendung einer Einkopf-Gammakamera mit einem Detektorkopf

1.1.2.1		
zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen		650 Euro
1.1.2.2		
zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen mit der Möglichkeit zur Transmissionsmessung durch umschlossene radioaktive Quellen oder einen in das Gerät integrierten Computertomographen		750 Euro
1.1.3		
unter Anwendung einer Gammakamera mit mehr als einem Detektorkopf		
für den ersten Detektorkopf Gebühr nach Pos. 1.1.2.1 oder Pos. 1.1.2.2		
für jeden weiteren Detektorkopf		50 Euro
1.1.4		
unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen (PET)		850 Euro
1.1.5		
unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen mit in das Gerät integriertem Computertomographen zur Transmissionsmessung (PET/CT)		950 Euro
1.1.6		
unter Anwendung einer Gammasonde, eines Bohrlochs oder eines vergleichbaren Gerätes oder unter Verwendung eines Aktivimeters je überprüfetes Gerät		350 Euro
1.2 für Behandlungen mit offenen radioaktiven Stoffen		
1.2.1		
bei ausschließlich ambulant durchgeführter Therapie je angewandtem Behandlungsverfahren		300 Euro
1.2.2		
bei stationär durchgeführter Therapie je angewandtem Behandlungsverfahren		550 Euro
Anmerkung zu den Nummern 1.1.1 bis 1.2.2:		
Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Aufwand für die Prüfung		

um mindestens 300 Euro und höchstens 1200 Euro.

1.3. für die Anwendung in der Teletherapie

1.3.1

unter Anwendung eines Linearbeschleunigers oder  
eines vergleichbaren Gerätes für die Hochvolt-Radiotherapie

1.3.1.1

für den ersten Linearbeschleuniger oder  
das erste vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie 3000 Euro

1.3.1.2

für jeden weiteren Linearbeschleunigers oder  
jedes weitere vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie 600 Euro

1.3.2

unter Anwendung spezieller Techniken oder spezieller Verfahren,  
die einen zusätzlichen Prüfungs-aufwand bedeuten  
Gebühr nach Pos.1.3.1zzgl. 300 Euro

1.4 Prüfung der Qualitätssicherung bei der Strahlenanwendung  
in der Brachytherapie 2000 Euro

Anmerkung zu Nummer 1.4:

Die Gebühr reduziert sich auf 700 Euro, wenn an einem Standort Strahlenanwendung in der  
Brachytherapie zusätzlich Strahlenanwendung in der Teletherapie betrieben wird und die Prüfung  
der Qualitätssicherung für die Strahlenanwendung in der Brachytherapie gleichzeitig mit der  
Prüfung der Qualitätssicherung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie erfolgt.

1.5 für die Anwendung tele- oder brachytherapeutischer Verfahren  
zur intraoperativen Radiotherapie 2000 Euro

Anmerkung zu Nummer 1.5:

Die Gebühr reduziert sich auf 450 Euro, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen  
Radiotherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die  
Strahlenanwendung in der intraoperativen Radiotherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die  
Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.

1.6 Nachforderung von verlangten Unterlagen nach  
§ 85 Abs. 3 Nr. 2 Strahlenschutzgesetz für jedes geprüfte Gerät 75 – 350 Euro

2. Prüfung der Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 130 Abs. 1 und 6  
Strahlenschutzverordnung sowie § 85 Abs. 3 Nr. 2 Strahlenschutzgesetz

2.1 einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät ohne Bilddokumentationsmöglichkeit	300 Euro
2.2 einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät mit Bilddokumentationsmöglichkeit - ausgenommen universell einsetzbarer C- und U-Bogen-Geräte -	
2.2.1 mit analogem Bildempfänger	350 Euro
2.2.2 mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	400 Euro
2.2.3 mit digitalem Bildempfänger	400 Euro
2.2.4 mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	450 Euro
2.3 einer Röntgeneinrichtung mit zwei Anwendungsgeräten mit Bilddokumentationsmöglichkeit einschließlich universell einsetzbarer C- und U-Bogen-Geräte	
2.3.1 mit analogem Bildempfänger	450 Euro
2.3.2 mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	500 Euro
2.3.3 mit digitalem Bildempfänger	500 Euro
2.3.4 mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	550 Euro
2.4 einer Röntgeneinrichtung mit mehr als zwei Anwendungsgeräten  für die ersten zwei Anwendungsgeräte zusammen Gebühr nach Pos. 2.3  für jedes weitere Anwendungsgerät	75 Euro
2.5 einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Mammographien	
2.5.1 mit analogem Bildempfänger	450 Euro
2.5.2 mit digitalem Bildempfänger	500 Euro

2.6 einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Computertomographien, Cardangiographien, Volumentomographien, Tomosynthese-Darstellungen, Angiographien, digitalen Subtraktionsangiographien oder anderen Katheteruntersuchungen unter Röntgendurchleuchtung 550 Euro

2.7 einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Knochendichte- oder Körperfettmessungen 350 Euro

Anmerkung zu den Nummern 2.1 bis 2.7:  
Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um eine teleradiologische Röntgeneinrichtung, so erhöht sich die Gebühr um 400 Euro

3. Prüfung der Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 130 Abs. 1 und 6 Strahlenschutzverordnung sowie § 85 Abs. 3 Nr. 2 Strahlenschutzgesetz

3.1 eines konventionellen Röntgentherapiegerätes mit perkutaner Applikation der Strahlung 450 Euro

Anmerkung zu den Nummern 2.1 – 3.1:  
Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Aufwand für die Prüfung um mindestens 300 Euro und höchstens 1400 Euro.

3.2 für die intraoperative Röntgentherapie 2000 Euro

Anmerkung zu Nummer 3.2:  
Die Gebühr reduziert sich auf 450 Euro, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Röntgentherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Röntgentherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.

4. Aufzeichnungen nach § 85 Abs. 3 Nr. 2 Strahlenschutzgesetz

4.1 Nachforderung von verlangten Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung 75 bis 350 Euro

4.2 Zuordnung ungeordneter Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung 75 bis 300 Euro

Anmerkung zu Nummer 4:  
Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.

5. Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin

Pro Zyklus, der an die Datenannahmestelle  
gemeldet wurde 1,50 - 2,50 Euro

6. Prüfung der Verfahrensanweisungen, Aufzeichnungen oder  
Voraussetzungen zur systematischen Erkennung und  
Bearbeitung von Vorkommnissen bei der Anwendung  
ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen  
nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 Strahlenschutzverordnung 75 bis 350 Euro

7. Prüfung der Aufzeichnungen zur Anwendung  
radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung  
zum Zweck der medizinischen Forschung im Hinblick  
auf den Strahlenschutz unter Beachtung der Erfordernisse  
der medizinischen Wissenschaft  
nach § 130 Abs. 1 Satz 3 Strahlenschutzverordnung 75 bis 500 Euro

**VI. Ethikkommission der Ärztekammer  
Bremen**

Gemäß § 11 der Satzung der Ethikkommission der  
Ärztekammer Bremen beträgt die Rahmengebühr 25 bis 1.000 Euro

**VII. Schlichtungsausschuss der Ärztekammer Bremen**

Gemäß § 6 der Schlichtungsordnung der  
Ärztekammer Bremen beträgt die Gebühr  
pro Verfahren bis zu 150 Euro

**VIII. Mahngebühren**

Nach einer ersten Erinnerung erfolgt  
eine Mahnung, für die eine Gebühr  
erhoben wird von 15 Euro

Antrag auf Vollstreckung 25 Euro



## **IX. Fachkunden, Ermächtigungen und Anerkennung von Kursen nach der Strahlenschutzverordnung**

1. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden ohne Fachgespräch sowie zur Erteilung von Bescheinigungen von Kenntnissen	40 Euro
2. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden mit Fachgespräch	100 Euro
3. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden an Medizinphysikexperten	
Für Mitglieder der Ärztekammer Bremen	40 Euro
Für Medizinphysikexperten, die nicht Kammermitglieder sind	200 Euro
4. Ermächtigung nach § 175 Strahlenschutzverordnung	130 Euro
5. Bearbeiten von Anträgen zur Anerkennung von Kursen und Veranstaltungen nach § 51 Strahlenschutzverordnung	100 bis 300 Euro

## **X. Weiterbildung**

1. Zulassung von Weiterbildungsstätten	
- Erstmalige Zulassung oder Fortschreibung der Zulassung einer Weiterbildungsstätte im Krankenhaus, in einem Institut oder einer anderen Einrichtung (z.B. MVZ)	600 Euro
- Fortschreibung der Zulassung einer Weiterbildungsstätte im Krankenhaus, in einem Institut oder einer anderen Einrichtung (z.B. MVZ) in einem Zeitraum von weniger als fünf Jahren nach der erstmaligen Zulassung oder letztmaligen Fortschreibung	200 Euro
- Erstmalige Zulassung oder Fortschreibung der Zulassung einer Arztpraxis als Weiterbildungsstätte	200 Euro
- Fortschreibung der Zulassung einer Arztpraxis als Weiterbildungsstätte in einem Zeitraum von weniger als fünf Jahren nach der erstmaligen Zulassung oder letztmaligen Fortschreibung	100 Euro

2. Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen	
Verfahren zur Anerkennung einer Zusatzbezeichnung	150 Euro
Wiederholungsgebühr	100 Euro
3. Verfahren zur Prüfung und Anerkennung ausländischer Weiterbildungen oder im Ausland absolvierter Weiterbildungsabschnitte	
	100-500 Euro
4. Bearbeiten von Förderanträgen zur Vorlage bei der Kassenärztlichen Vereinigung	
	200 Euro
5. Bearbeiten von Anträgen zur Anerkennung von Kursen und Veranstaltungen für die ärztliche Weiterbildung	
	100 bis 300 Euro
6. Bearbeiten von Anträgen zur Beteiligung an der ärztlichen Weiterbildung für Nicht-Kammermitglieder	
für den ersten Weiterbildungsbaustein	350 Euro
für jeden weiteren Weiterbildungsbaustein	100 Euro

### **XI. Prüfungen nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung)**

1. Verfahren zur Prüfung nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung)	730 Euro
2. Verfahren zur Wiederholungsprüfung nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung)	730 Euro
3. Verfahren zur Durchführung des Fachsprachentests	530 Euro
4. Verfahren zur Wiederholung des Fachsprachentests	530 Euro
5. Neuorganisation eines Prüfungstermins für die Prüfungen in Nummer 1 bis 4 nach Absage des Termins nach erfolgter Ladung	300 Euro

## **XII. Widersprüche**

Erfolgreiche Durchführung von Widerspruchsverfahren 100 Euro

## **XII. Nutzung von Räumen im Veranstaltungszentrum**

1. Nutzung des großen Raums (mit 70 qm) durch Kammermitglieder

- bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden 100 Euro

- bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag 200 Euro

2. Nutzung eines mittelgroßen Raums (ca. 36 qm) durch Kammermitglieder

- bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden 70 Euro

- bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag 120 Euro

3. Nutzung des großen Raums (mit 70 qm) durch Nicht-Kammermitglieder

- bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden 150 Euro

- bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag 250 Euro

4. Nutzung eines mittelgroßen Raums (ca. 36 qm) durch Nicht- Kammermitglieder

- bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden 100 Euro

- bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag 170 Euro

5. Nutzung der Seminarräume, pro Raum

(nur zusammen mit der Nutzung größerer Räume) 25 Euro

6. Exklusive Nutzung des Aufenthaltsraums/Küche

(nur zusammen mit der Nutzung anderer Räume) 50 Euro

7. Mehraufwand für den Umbau 50 Euro